

---

## **Gebührenreglement der Bewertungsstelle für Bauprodukte**

---

In Art. 31 Abs. 1 der Bauprodukteverordnung (BauPV, Stand 1.10.2014 ) wird die Empa vom Bundesrat als amtliche technische Bewertungsstelle für Bauprodukte bezeichnet.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich erlässt der Direktor der Empa für die Tätigkeiten der Bewertungsstelle folgende Gebührenregelung:

### **1. Gegenstand und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Gebühren für die Dienstleistungen der Bewertungsstelle für Bauprodukte.

### **2. Gebührenbemessung**

Die Dienstleistungen der Bewertungsstelle werden nach Personal- und Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 200.--. Eine jährliche Anpassung an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

### **3. Auslagen**

Zu den Gebühren werden zusätzlich die Auslagen in Rechnung gestellt.

Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelnen Dienstleistungen zusätzlich anfallen, namentlich

- a. Porti-, Telefon- und Telefaxkosten,
- b. Reise- und Transportkosten,
- c. Kosten für Expertentätigkeiten, welche die Bewertungsstelle durch Dritte ausführen lässt.

### **4. Voranschlag**

Die Bewertungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtlich anfallenden Kosten.

### **5. Vorschuss**

Die Bewertungsstelle kann von der gebührenpflichtigen Person einen angemessenen Vorschuss verlangen.

### **6. Rechnungsstellung**

Die Bewertungsstelle stellt ihre ausgeführten Tätigkeiten periodisch in Rechnung.

Im Falle eines durch die gebührenpflichtige Person verursachten Unterbruchs oder Abbruchs des Bewertungsverfahrens werden die bereits angefallenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

### **7. Fälligkeit und Zahlungsfrist**

Die Gebühr wird mit der Rechnungsstellung an den Gebührenpflichtigen fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Bei Zahlungsrückstand kann das Bewertungsverfahren unterbrochen und gegebenenfalls abgebrochen werden.

### **8. Gebührenverfügung / Rechtsmittel**

Wird die erhobene Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, so erlässt die Direktion eine Verfügung.

Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen bei der ETH-Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

### **9. Verjährung**

Die Gebühr verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

### **10. Inkrafttreten**

Das Gebührenreglement tritt am 1.Juli 2015 in Kraft.